

FH-Mitteilungen

23. Oktober 2025

Nr. 74/2025



**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung für die
Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und
„Kommunikationsdesign mit Praxissemester“**

**FH Aachen – Fachbereich Gestaltung
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 23. Oktober 2025

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“

vom 23. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	2
§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung	2
§ 3 Eignungsprüfungsausschuss und Prüfungskommissionen	3
§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung	4
§ 5 Eignungskriterien	4
§ 6 Täuschung	5
§ 7 Niederschrift	5
§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen	5
§ 9 Geltungsdauer	5
§ 10 Wiederholung des Verfahrens	6
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für die Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung gemäß Absatz 1 besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 | Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (im Folgenden: Eignungsprüfung) wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang „Kommunikationsdesign“ oder „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ aufnehmen wollen, mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Website des Fachbereiches wird die Durchführung eines Eignungsprüfungsverfahrens mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist des jeweiligen Termins mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Gestaltung der FH Aachen vorliegen.

Für die Bewerbung ist ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der

Bewerber bereits an einer entsprechenden Eignungsprüfung bzw. einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung sind die folgenden Unterlagen im Original vorzulegen oder – bei einem digitalen Verfahren – fristgerecht am angegebenen Ort hochzuladen:

1. eine bearbeitete Hausaufgabe, deren neues Thema jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt wird;
2. zehn Arbeitsproben eigener Wahl, mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung entsprechend der in § 5 Absatz 1 genannten Kriterien nachgewiesen werden soll;
3. eine bebilderte Liste aller vorgelegten Arbeitsproben, sowie die schriftliche Erklärung, dass sie selbständig angefertigt wurden;
4. ein ergänzendes Bewerbungsformular zur Person nach einem mit der Ladung zugesandten Vordruck.

(4) Die Termine für die Eignungsprüfung werden vom Fachbereich festgelegt. Hierbei wird zudem festgelegt, ob die Eignungsprüfungstermine im jeweiligen Verfahrenszeitraum für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Präsenz oder als digitales Format durchgeführt werden. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. In der Ladung wird mitgeteilt, ob die Eignungsprüfung in Präsenz oder als digitales Format durchgeführt wird.

Die Arbeitsproben sowie die Hausaufgabe werden bei einer Eignungsprüfung in Präsenz vorgelegt und nach der Eignungsprüfung sofort ausgehändigt. Bei einer digitalen Eignungsprüfung reicht der Bewerber oder die Bewerberin die Arbeitsproben, die Hausaufgabe und die weiteren Unterlagen nach Absatz 3 digital ein. Digital eingereichte Unterlagen werden nach Abschluss der Eignungsprüfung gelöscht. Über die technischen Vorgaben (zugelassene Dateiformate, etc.) informiert jeweils aktuell der Vordruck des ergänzenden Bewerbungsformulars zur Person nach Absatz 3 Nr. 4.

§ 3 | Eignungsprüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird an der FH Aachen im Fachbereich Gestaltung für die Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet.

Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus:

- zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

die vom Fachbereichsrat gemäß der geltenden Wahlordnung der FH Aachen gewählt werden.

Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche durch widerruflichen Beschluss auf den Vorsitz übertragen. Der Beschluss ist gemäß Absatz 6 bekanntzumachen.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, bei den Eignungsprüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Bekanntgabe von Anordnungen, Entscheidungen und Mitteilungen des Eignungsprüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen (insbesondere zu Fristen, Terminen und Anmeldeverfahren) erfolgt, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, auf der Website des Fachbereiches mit rechtlicher verbindlicher Wirkung. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(7) Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(8) Bei Änderungen der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist der Eignungsprüfungsausschuss im Fachbereichsrat anzuhören.

(9) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt zu den jeweiligen Terminen der Eignungsprüfung die erforderlichen Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören zwei hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Zudem wird für Eignungsprüfungen, die in Präsenz stattfinden, je ein studentisches Mitglied benannt, welches nicht stimmberechtigt in der Kommission mitwirkt.

§ 4 | Gliederung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt durch:

- die Vorlage bzw. das Hochladen der bearbeiteten Hausaufgabe. Das Thema der Hausaufgabe wird jedes Jahr neu formuliert. Erwartet wird die visuelle Umsetzung einer studiengangbezogenen Interpretation der Aufgabenstellung mittels selbstgewählter Medien. Die Aufgabe muss selbstständig bearbeitet werden. Die Bearbeitung dieser Aufgabe soll Einsicht darin geben, in welchem Maß die Bewerberin bzw. der Bewerber für eine Aufgabenstellung Lösungswege findet und realisiert. Es werden die in der Hausaufgabe zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zur Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit bewertet;
- die Vorlage bzw. das Hochladen der studiengangbezogenen Arbeitsproben. In freier Wahl müssen zehn Arbeiten eigenständig erstellt und vorgelegt werden, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeiten sollen die Umsetzung selbstgestellter Themen sowie die Eigenständigkeit in der Wahl des Themas, die Qualität der Umsetzung und der Auswahl der Arbeiten und die darin zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zu Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen vermittelt und ablesbar gemacht werden;
- sowie, falls anhand der Hausaufgabe und der Arbeitsprobe die in § 5 Absatz 1 genannten Kriterien nicht hinreichend bewertet werden können, ein ergänzendes Gespräch zur Erläuterung der Hausaufgabe und Arbeitsproben im Umfang von circa zehn Minuten.

§ 5 | Eignungskriterien

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Arbeitsproben und die Hausaufgabe nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit

(2) Gemeinsam für die Hausaufgabe, die weiteren Arbeitsproben sowie ggf. das ergänzende Gespräch vergibt jedes Mitglied der Kommission für jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien eine Bewertung mit der Note 1 bis 5.

Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(3) Aus den Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder zu den aufgeführten Kriterien wird für jedes Kriterium eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Hierbei werden alle Einzelbewertungen gleich gewichtet. Die Durchschnittsnote wird nicht gerundet.

(4) Die Eignung wird festgestellt, wenn alle der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien jeweils mit der nach Absatz 3 gebildeten Durchschnittsnote von 4,0 oder höher bewertet wurden.

Sofern bei einem der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien die nach Absatz 3 gebildete Durchschnittsnote unter 4,0 liegt, wird die Eignung nicht festgestellt.

(5) Aus den drei kriterienbezogenen Durchschnittsnoten wird sodann die Gesamtdurchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Hierbei werden alle kriterienbezogenen Durchschnittsnoten gleich gewichtet. Die Gesamtdurchschnittsnote wird nicht gerundet.

§ 6 | Täuschung

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als insgesamt nicht ausreichend (5,0) bewertet. Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

§ 7 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Prüfungskommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 8 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern unter Nennung der Gesamtdurchschnittsnote nach § 5 Absatz 5 vom Vorsitz des Eignungsprüfungsausschusses schriftlich innerhalb von drei Wochen mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Behandlung von Widersprüchen fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Eignungsprüfungsausschusses.

§ 9 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf die Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Termine zur Aufnahme des Studiums. In begründeten Fällen kann der Eignungsprüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ getroffen wurde, wird anerkannt.

Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von dem Eignungsprüfungsausschuss ganz oder teilweise für diese Studiengänge anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind. Die Anerkennung ist nur möglich, sofern die Feststellung bei sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 noch gültig ist. Für anerkannte Feststellungen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Geltungsdauer der Zeitpunkt der ursprünglichen Feststellung und nicht der Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblich ist.

§ 10 | Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können zum nachfolgenden Termin erneut an einer Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vom 7. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 26/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 52/2019), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 8. Oktober 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 22. Oktober 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Oktober 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz